

Vorübergehende Auslandsaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigung Handlungsbedarf bei der Neuregelung von Teilhabeleistungen und pflegerischen Hilfen

Forderungspapier

In der persönlichen Lebensplanung vieler Menschen spielt ein vorübergehender Auslandsaufenthalt eine zunehmend wichtigere Rolle. Dabei geht es beispielsweise um ein Auslandssemester während des Studiums, eine vorübergehende berufliche Tätigkeit im Ausland oder ein soziales Engagement etwa im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Auch Menschen mit Beeinträchtigung streben aus den gleichen Motiven zunehmend einen solchen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland an. Ein Grund hierfür ist darin zu sehen, dass sich die faktischen Möglichkeiten eines solchen Auslandsaufenthalts in den letzten Jahren deutlich verbessert haben, insbesondere soweit es um die Barrierefreiheit vor Ort geht.

So ist es heutzutage nicht unüblich, dass Studierende mit Beeinträchtigung, die ein Fremdsprachenstudium absolvieren, den Wunsch haben, das damit verbundene obligatorische Auslandssemester ebenso vor Ort zu belegen wie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen ohne Beeinträchtigung, anstelle auf die gerade für Studierende mit Beeinträchtigung vorgesehene Möglichkeit zurückzugreifen, stattdessen ein Praktikum bei einer im Inland ansässigen ausländischen Firma oder Organisation abzuleisten. Zahlreiche erfolgreich gestaltete Auslandssemester dieser Personengruppe zeigen, dass dieser Weg grundsätzlich möglich ist.

Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt ist auch im Arbeitsleben vielfach kaum mehr wegzudenken. In Zeiten der Globalisierung, zumindest aber vor dem Hintergrund des Europäischen Binnenmarktes stellt der Arbeitsmarkt aktuell deutlich höhere Anforderungen an die internationale Mobilität der Arbeitnehmenden als noch vor wenigen Jahren.

Schließlich sind es auch Freiwilligendienste oder ein Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland, die aus unterschiedlichen Gründen eine hohe Anziehungskraft ausüben. Die Motive hierfür sind sehr vielfältig und reichen von dem Wunsch nach einer Atempause oder einer persönlichen

Mit finanzieller Unterstützung von

Perspektiventwicklung bis zu dem Bedürfnis, seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen im Ausland anderen Menschen zur Verfügung stellen zu können.

Ein solcher Wunsch, für einen vorübergehenden Zeitraum ins Ausland zu gehen, ist auch Menschen mit Beeinträchtigung nicht fremd, auch dann nicht, wenn die Betroffenen wegen der konkreten Beeinträchtigung auf Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe oder auf Hilfe zur Pflege durch die Pflegeversicherung oder die Sozialhilfe angewiesen sind.

Häufig scheitert die Umsetzung dieses Wunsches jedoch an der fehlenden oder zumindest nur sehr unzureichenden Möglichkeit, Teilhabeleistungen oder pflegerische Unterstützungsleistungen nach bundesdeutschem Sozialrecht auch im Ausland während des vorübergehenden Aufenthalts dort in Anspruch zu nehmen. Vielfach sind solche Aufenthalte im Leistungsspektrum dieser Sozialleistungen von vornherein nicht vorgesehen oder sie werden aufgrund der ungeklärten örtlichen Zuständigkeit verweigert. In den wenigen Fällen, in denen eine Leistungserbringung während des Auslandsaufenthalts tatsächlich möglich ist, scheitert dies oftmals an einer restriktiven Bewilligungspolitik und ablehnenden Grundhaltung der angegangenen Leistungsträger diesem Anliegen gegenüber.

Als Anlage werden diesem Forderungspapier mehrere Profile von Menschen mit Beeinträchtigung angehängt, aus denen sich die sozialrechtlichen Problemlagen beispielhaft ersehen lassen, die einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt erschweren oder unmöglich machen.

Forderung an die Gesetzgebung:

Der Verein Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. (*bezev*), Träger des Ersten Inklusionspreises des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 2015 und das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland (KSL Köln) fordern, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen faktischen Möglichkeiten haben, vorübergehend im Ausland tätig zu sein wie Menschen ohne Beeinträchtigungen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere gefordert,

- dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht nur als Ausnahmefall und restriktiv bewilligt werden, sondern dass ein solcher Auslandsaufenthalt durch die beteiligten Sozialhilfeträger als übliches Teilhabeziel angesehen und entsprechend gefördert werden,
- dass Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch außerhalb der Europäischen Union, außerhalb anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder außerhalb der Schweiz uneingeschränkt weiter erbracht werden,
- dass Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung bei einem vorübergehenden Aufenthalt im EU-Ausland, in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz für Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer gesamten Bandbreite (insbesondere Pflegesachleistung, Kombinationsleistung oder Pflegegeld) erbracht werden sowie
- dass sich auch die grundlegende Einstellung der angesprochenen Kostenträger gegenüber dem Wunsch beeinträchtigter Menschen, vorübergehend ins Ausland zu gehen, in dem Sinne positiv verändert, dass der Wunsch nach einer Ermöglichung eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts als berechtigt und angemessen angesehen und durch das jeweilige Wunsch- und Wahlrecht geschützt wird.

Lösungsansatz

Die besondere Problematik dieses Anliegens ist darin zu sehen, dass das bundesdeutsche Sozialrecht diesbezüglich zwar nicht zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung unterscheidet, dass jedoch die Auswirkungen auf die tatsächliche Lebenssituation für beeinträchtigte Menschen völlig andere sind als für Menschen ohne Beeinträchtigung.

Für dieses Forderungspapier gilt, dass es nur um vorübergehende Auslandsaufenthalte gehen kann. Eine Mitnahme bundesdeutscher Sozialleistungen bei einer dauerhaften Auswanderung würde das hiesige Sozialsystem innerhalb kürzester Zeit überfordern.

Es müssen daher Regelungen gefunden werden, um das Kriterium des vorübergehenden Zeitraums im Ausland zu definieren. Dies muss einerseits in zeitlicher Hinsicht geschehen, sodass eine zeitliche Grenze gesetzt werden muss, bei deren Überschreitung nicht mehr von einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt ausgegangen werden kann. Hier kann jedoch kein pauschalierter Zeitpunkt gesetzt werden. Stattdessen muss sich die zeitliche Obergrenze am individuellen Einzelfall orientieren.

Zusätzliche Absicherung könnte durch einen Rückforderungsvorbehalt dergestalt erreicht werden, dass die Teilhabeleistungen für den Auslandsaufenthalt zunächst als Darlehen bewilligt werden, welches zunächst weder durch Tilgung noch durch Zinszahlung bedient werden müsste. Nach erfolgter Rückkehr, wenn somit der Charakter des vorübergehenden Auslandsaufenthalts manifestiert wurde, könnte diese Darlehensschuld in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden.

Bei der Diskussion um mögliche vorübergehende Auslandsaufenthalte ist im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass derartige Aufenthalte dem bundesdeutschen Sozialrecht grundsätzlich nicht fremd sind, auch wenn das Sozialgesetzbuch dem Territorialprinzip folgt.

Grundsatz des Territorialprinzips, § 30 SGB I

Das grundsätzliche Territorialprinzip, welches in § 30 SGB I normiert ist, stellt auf den Wohnsitz oder auf den gewöhnlichen Aufenthalt der betreffenden Personen ab. Dabei wird ein vorübergehender Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren als unschädlich angesehen und steht somit einem Vorhaben im oben beschriebenen Sinne grundsätzlich nicht im Wege.

Ausstrahlung, § 4 SGB IV

Für den Bereich der Sozialversicherung entwickelt § 4 SGB IV eine Ausstrahlung in dem Sinne, dass die Versicherungspflicht und -berechtigung in der Sozialversicherung fortbesteht,

wenn diese eine Beschäftigung voraussetzt und die betroffene Person im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt wird und diese Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Auch wenn der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht alle Fallkonstellationen im oben beschriebenen Sinne zu erfassen vermag, wird dennoch deutlich, dass Abweichungen vom Territorialitätsprinzip auch im Bereich der Sozialversicherung vorgesehen sind.

Umso kritikwürdiger ist hingegen der Umstand, dass gerade diejenigen Sozialleistungen, die für Menschen mit Beeinträchtigung tagtäglich unverzichtbar sind, nur schwerlich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt „mitzunehmen“ sind. Dies gilt insbesondere für

- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V),
- Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX),
- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI),
- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII),
- Leistungen der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe (7. Kapitel SGB XII).

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, SGB V

Menschen mit Beeinträchtigung sind oftmals tagtäglich auf Sozialleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angewiesen. Beispiele hierfür sind die Hilfsmittelversorgung, Heilmittel (z. B. Physiotherapie oder Ergotherapie), Arzneimittelversorgung, ärztliche Behandlung oder Behandlungspflege.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, solange Versicherte sich im Ausland aufhalten. Mit dieser Vorschrift soll sowohl das Territorialprinzip als auch das Sachleistungsprinzip der Krankenversicherung geschützt werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers können Sachleistungen nur im Inland erbracht werden, sodass entsprechende Ansprüche während eines Aufenthalts im Ausland ruhen müssen.

Dies hat zur Folge, dass notwendige Krankenversicherungsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung während deren Auslandsaufenthalt nicht zur Verfügung stehen.

Die Begründung des Gesetzgebers vermag nicht zu überzeugen, denn dieser Grundsatz wird beispielsweise durch § 13 Abs. 4 - 6 SGB V insofern durchbrochen, als eine Kostenerstattung bei einem Aufenthalt im EU-Ausland sowie einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen ist. Daher erscheint es durchaus nahe liegend, die Vorgabe des ruhenden Leistungsanspruchs generell infrage zu stellen.

Bei einem Verzicht auf das Ruhen dieser Ansprüche hätten beeinträchtigte Menschen die Möglichkeit, die für sie notwendigen Leistungen der Krankenversicherung auch im Ausland in Anspruch zu nehmen, was vielfach einen solchen Auslandsaufenthalt überhaupt erst ermöglichen würde.

Das KSL Köln und *bezev* fordern daher die Aufhebung der Vorschrift des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V.

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, SGB IX

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zeigt sich auf den ersten Blick deutlich offener, soweit es um die Leistungserbringung im Ausland geht. Gemäß § 18 S. 1 SGB IX können Sachleistungen auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Zweck dieser Vorschrift lediglich darin besteht, gleichwertige Sachleistungen zur Rehabilitation im Ausland in Anspruch nehmen zu können, wenn sie dort bei mindestens gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher, d.h. kostengünstiger ausgeführt werden können. Offenbar geht es hierbei lediglich um die Ausnutzung eventueller Kostenvorteile bei Leistungserbringung im Ausland. Als praktisches Beispiel wird in der Kommentierung eine dermatologische Behandlung am Toten Meer angeführt.

Bereits das Kriterium der gleichen Qualität und Wirksamkeit sowie der größeren Wirtschaftlichkeit der benötigten Leistungen ist in der Praxis nur schwer umzusetzen, da es bereits an einer ausreichenden Vergleichbarkeit fehlt. Unterstützungsstrukturen im Ausland sind zu meist völlig anders strukturiert oder an andere Standards und Voraussetzungen gekoppelt als in Deutschland. Daher muss der subjektiven Einschätzung des einzelnen Menschen mit Beeinträchtigung hinsichtlich der Qualität und Wirksamkeit der jeweiligen Leistung ein besonders hohes Gewicht zukommen.

Im Ausland können lediglich Sachleistungen in Anspruch genommen, eine Geldleistung kann hingegen nicht exportiert werden. Damit würde beispielsweise die Nutzung des Persönlichen Budgets, die zwangsläufig mit einer Geldleistung an den beeinträchtigten Menschen verbunden ist, an dieser Vorschrift scheitern, soweit es um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt geht. Sachleistungen setzen jedoch eine Versorgungsstruktur nach bundesdeutschen Maßstäben voraus, die im Ausland nicht zwangsläufig anzutreffen ist. Daher muss auch die Inanspruchnahme einer Geldleistung im Ausland möglich sein, um sich vor Ort nach den dort vorherrschenden Maßstäben und Verhältnissen die benötigten Leistungen beschaffen zu können.

Gemäß § 18 S. 2 SGB IX können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind. Unter einem grenznahen Ausland sind diejenigen Regionen zu verstehen, die von Deutschland aus täglich erreicht werden können.

§ 18 S. 2 SGB IX bezieht sich nur auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und kann somit nicht das gesamte Spektrum vorübergehender Auslandsaufenthalte abdecken. Insbesondere sind idealistisch motivierte Auslandsaufenthalte hierüber nicht darstellbar. Auch die Begrenzung auf täglich pendelbare Entfernungen vom Staatsgebiet der Bundesrepublik aus schränkt den Kreis möglicher Zielgebiete zu stark ein.

Demgegenüber spielt die persönliche Lebensplanung des beeinträchtigten Menschen bei der Entscheidung für oder gegen eine Leistungserbringung im Ausland kaum eine Rolle.

Das KSL Köln und *bezev* fordern daher die Modifizierung des § 18 SGB IX in dem Sinne, dass eine Leistungserbringung im Ausland grundsätzlich möglich ist, sofern dies im Zusammenhang mit Leistungen des SGB IX Teil 1 insgesamt steht. Dies schließt auch Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit ein. Insoweit ist auch das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Beeinträchtigung deutlich zu stärken und als Begrenzung des Ermessensspielraums des angegangenen Leistungsträgers auszugestalten.

Diese Forderungen müssen insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht (Bundesteilhabegesetz) berücksichtigt und konsequent umgesetzt werden.

Leistungen zur Pflege, SGB XI

Das grundsätzliche Ruhen der Leistungsansprüche gegenüber der sozialen Pflegeversicherung ist in § 34 SGB XI normiert. Immerhin besteht die Möglichkeit, für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr das vollständige oder anteilige Pflegegeld weiterhin zu beziehen. Pflegesachleistungen können nur in der Form mitgenommen werden, dass die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, die pflegebedürftige Person während des Aufenthalts im Ausland begleitet. Die Obergrenze von sechs Wochen pro Kalenderjahr wird gemäß § 34 Abs. 1a SGB XI immerhin für diejenigen Fälle aufgehoben, in denen sich die pflegebedürftige Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten. Einschränkend gilt jedoch, dass in diesen Fällen lediglich das Pflegegeld bzw. das anteilige Pflegegeld weiter erbracht wird.

Offensichtlich sollen mit der Regelung des § 34 SGB XI Leistungen während eines Aufenthalts im Ausland, der über einen Erholungsurlaub hinausgeht, ausgeschlossen werden. Die Aufweichung des Territorialitätsprinzips in § 34 Abs. 1a SGB XI, die lediglich durch die Rechtsprechung des EuGH entstanden ist, verdeutlicht aber auch, dass eine Leistungserbringung im Ausland strukturell möglich wäre, sofern der politische Wille bestünde, das Recht der sozialen Pflegeversicherung in diesem Sinne zu modifizieren.

bezev und das KSL Köln fordern daher den Verzicht auf die starre zeitliche Obergrenze von sechs Wochen für Pflegegeldzahlungen (§ 34 Abs. 1 SGB XI) sowie den Verzicht auf die räumliche Einschränkung der unbefristeten Pflegegeldzahlung auf die in § 34 Abs. 1a SGB XI genannten Staaten. Daneben muss auch die Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen vor Ort möglich sein, gegebenenfalls unter Inkaufnahme abweichender Rahmenbedingungen verglichen mit der Situation in Deutschland.

Leistungen der Eingliederungshilfe, 6. Kapitel SGB XII

Bei der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt, beispielsweise im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule für ein Auslandssemester, wird von Seiten der Leistungsträger fälschlicherweise häufig davon ausgegangen, dass die Vorschrift des § 24 SGB XII (Leistungen im Ausland) einer Bewilligung entgegenstünde. Der grundsätzliche Ausschluss von Leistungen für Deutsche im Ausland setzt einen dauerhaften Auslandsaufenthalt voraus, der jedoch nicht Gegenstand dieses Forderungspapiers ist.

§ 24 SGB XII steht zweifellos der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht im Wege. Einzelheiten dieser Leistungserbringung richten sich nach § 23 der Eingliederungshilfeverordnung. Demnach stehen Eingliederungshilfeleistungen im Ausland im Ermessen der Sozialhilfeträger, wobei der Ermessensspielraum eingeschränkt ist. Die Dauer der Leistungen darf sich durch den Aufenthalt im Ausland nicht wesentlich verlängern. Zudem dürfen keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Schließlich muss die Leistungserbringung im Ausland im Interesse des beeinträchtigten Menschen geboten sein.

Diese Kriterien sind im Sinne einer vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen und damit nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auszulegen. Die Entscheidung, eine Eingliederungshilfeleistung im Ausland in Anspruch nehmen zu wollen, muss vollumfänglich durch das Wunsch- und Wahlrecht des beeinträchtigten Menschen abgedeckt sein. Auch das Kriterium

der unvertretbaren Mehrkosten ist im Sinne der UN-BRK dahingehend zu interpretieren, dass es im Einzelfall auch möglich sein muss, trotz nicht unerheblicher Mehrkosten den Leistungsort ins Ausland zu verlagern. Es sind im Gegenzug auch zahlreiche Fallkonstellationen denkbar, in denen sich durch die Verlagerung ins Ausland signifikante Einspareffekte zu Gunsten des Sozialhilfeträgers erzielen lassen, etwa wenn Assistenzleistungen vor Ort zu deutlich niedrigeren Personalkosten organisiert werden können. Daher erscheint es angebracht, im Einzelfall auch deutlich höhere Kosten zu akzeptieren, die auf den Wechsel ins Ausland zurückzuführen sind.

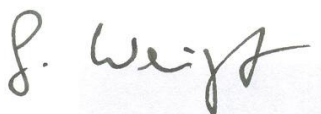
Die mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Ausland verbundenen Nebenkosten, etwa die Reisekosten für eine Assistenzkraft, wären über ein vielfach gefordertes Teilhabegeld gut umsetzbar. Daher bedarf es eines solchen Teilhabegeldes, um derartige finanzielle Belastungen unbürokratisch bewältigen zu können.

Leistungen der Hilfe zur Pflege, 7. Kapitel SGB XII

Auch für die aufstockende Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe gilt, dass der Leistungsausschluss aus § 24 SGB XII für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht einschlägig ist. Bei der Bewilligung von sozialhilferechtlicher Hilfe zur Pflege muss auch berücksichtigt werden, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XII nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Leistungsberechtigten nicht erwerbsfähig oder studierfähig sind.

Der Entwicklungsbedarf im Bereich der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege ist vornehmlich in der Herbeiführung eines Einstellungswandels zu sehen.

Essen, Köln, 2. März 2016



bezev



KSL Köln

Beispielhafte Profile

von Menschen mit Beeinträchtigung,
die gerne ins Ausland gehen möchten

Im Folgenden werden Profile von Menschen mit Beeinträchtigung, die gerne für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Rahmen von Bildung und Arbeit ins Ausland wollten. Leistungen (z.B. Teilhabeleistungen, Pflegeleistungen und Nachteilsausgleiche), welche Sie in Deutschland vom Gesetzgeber aufgrund ihrer Beeinträchtigung erhalten, wurden aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen im Ausland nicht finanziert.

Die hoch motivierten Menschen brachen fast ausnahmslos bereits im Bewerbungsverfahren ihren Traum von einem Auslandsaufenthalt ab, da eine Finanzierung der Mehrkosten durch eingestellte Teilhabeleistungs-Zahlungen aus eigener Tasche nicht zuzumuten war. Manche von Ihnen finanzierten unter großen Opfern die Kosten selbst, um den Schritt ins Ausland gehen zu können.

Dies sind nur wenige Beispiele von vielen, welche deutlich machen, dass Menschen mit Beeinträchtigung nicht gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilnehmen können. Internationale Mobilität im Rahmen von Bildung oder Arbeit – Das ist längst nicht selbstverständlich für alle möglich!

Frau Deertz

Zur Person

Frau Deertz ist 33 Jahre alt. Sie hat einen Magister in Romanistik und Pädagogik. Frau Deertz war längere Zeit als freiberufliche Journalistin tätig und ist seit 2015 bei der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) beschäftigt. Zusätzlich berät sie ehrenamtliche Menschen mit Behinderung, die einen Auslandsaufenthalt planen. Sie absolvierte ein 10-monatiges Auslandsstudium und hatte bereits mehrere Auslandsaufenthalte (immer nur bis 6 Wochen).

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Frau Deertz führt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 100). Sie ist dadurch mind. Empfängerin von Pflegegeld (Pflegestufe 3), von 24-Assistenz im Rahmen von Eingliederungshilfe, von Hilfe zur Pflege sowie von Arbeitsassistenten.

Geplante Aufenthalte im Ausland

Frau Deertz hatte einen Aufenthalt in Ecuador, Chile, Argentinien und Nicaragua geplant. Sie wollte dabei insbesondere gerne ein Praktikum im pädagogischen und entwicklungspolitischen Bereich bei einer internationalen Nichtregierungs-Organisation in Ecuador absolvieren.

Leistungen im Ausland

Die oben genannten, von Frau Deertz bezogenen Leistungen wären ihr auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen für die Zeit seines Aufenthaltes im Ausland nicht (oder nur eingeschränkt gezahlt – obwohl der selbe/ein ähnlicher Bedarf im Ausland bestanden hätte. Für die Zeit in Ecuador (knapp 6 Monate) beispielsweise wäre das Pflegegeld von Frau Deertz nach 6 Wochen eingestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt hätte sie somit für die restliche Zeit ihres Aufenthaltes die Kosten dafür selbst übernehmen müssen. Die 24-Stundenaassistenten wäre von Beginn an nicht gezahlt worden. Frau Deertz wären damit Kos-

ten entstanden, die sie nicht selbst decken konnte. Sie entschied sich daher nur für Kurzzeit-
Aufenthalte in den genannten Ländern.

Frau Freise

Zur Person

Frau Freise ist 28 Jahre alt. Sie hat ein Diplom in Sozialer Arbeit. 2010 bis 2011 leistete sie ihr Anerkennungsjahr bei der Jugendorganisation des Sozialverband Deutschland e.V., Berlin im Bereich der Veranstaltungsplanung und Verwaltung. Seit 2013 ist sie als Sozialarbeiterin bei Mittendrin Hannover e.V. Verein für Inklusion tätig und arbeitet dort in den Bereichen Beratung, Veranstaltungsplanung, Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Recherche und Verwaltung. Zusätzlich war sie langjährig in diversen Vereinen für Menschen mit Behinderungen engagiert. 2014 gründete sie den Vereins „Arbeit für Alle e.V.“, dessen Ziel es ist, Menschen mit Behinderungen in versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu bringen und in dem sie als Vorstand tätig ist.

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Frau Freise besitzt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 100) und ist in Pflegestufe 3. Dadurch ist sie u.a. Empfängerin von Leistungen der Pflegekasse, von Hilfe zur Pflege, sowie von therapeutischen Maßnahmen, wie Physiotherapie, Massagen und Atemtherapie.

Geplante Aufenthalte im Ausland

Frau Freise wollte sich nach dem Studium und vor dem Eintritt ins Arbeitsleben gerne für ein Jahr ehrenamtlich im Ausland engagieren. Sie plante, einen Freiwilligendienst in einer Selbstvertretungsorganisation in Thailand für Menschen mit Beeinträchtigung zu absolvieren.

Leistungen im Ausland

Die oben genannten, von Frau Freise bezogenen Leistungen wären ihr auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen für die Zeit seines Aufenthaltes im Ausland nicht (oder nur eingeschränkt gezahlt – obwohl der selbe/ein ähnlicher Bedarf im Ausland bestanden hätte. Das von ihr gewählte Freiwilligendienstprogramm ermöglichte (wie fast alle Freiwilli-

gendienstprogramme) keine Übernahme der Kosten. Frau Freise wären damit ca. 6000€ Kosten/Monat entstanden, die sie nicht selbst decken konnte. Sie entschied sich daher gegen das Absolvieren eines Freiwilligendienstes.

Frau Glücklich

Zur Person

Frau Glücklich ist 23 Jahre alt. Sie absolvierte ein Fachabitur mit wirtschaftswissenschaftlicher Richtung und ist aktuell Studentin Bachelor-Studiums „Journalismus und Unternehmenskommunikation“. Sie ist seit 3 Jahren Aktivistin, Freiberuflerin und Projektleiterin von Happy Writing und FashionAbility. 2015 wirkte sie für 3 Monate im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Arbeitsstab der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele mit. Zuvor absolvierte sie zahlreiche Praktika, beispielsweise in der Fresenius Group, beim Tourist-Information und Kulturamt der Stadt Eltville am Rhein, bei der Daily Faces Modelagentur und Fotoproduktion Ute Unger, im Paul-Ehrlich-Institut, beim Hessischen Rundfunk/ARD-Sternpunkte, sowie bei Offener Kanal Magdeburg. Außerdem ist sie Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Ortsverein Iserlohn-Ost bei den JuSos Iserlohn, im Verein Außergewöhnlich! e. V., sowie im Recherchebüro CORRECTIV!

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Frau Glücklich besitzt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 100). Sie ist u.a. Empfängerin von Pflegegeld, von Persönlicher Assistenz sowie von Sozialhilfe.

Geplante Aufenthalte im Ausland

Frau Glücklich plant aktuell einen im Studiengang verpflichtenden Aufenthalt im außereuropäischen Ausland. Dieser soll zum Juli 2016 beginnen und voraussichtlich 6 bis 24 Monate dauern.

Leistungen im Ausland

Die oben genannten Leistungen werden Frau Glücklich auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen für die Zeit ihres Aufenthaltes im Ausland nicht gezahlt – obwohl der selbe Bedarf im Ausland besteht. Frau Glücklich kann selbstverständlich die für ihren Auslandsaufenthalt notwendigen persönlichen Bedarfe/ angemessenen Vorkehrungen finanziell nicht selbst fi-

finanzieren. Bei Nichtteilnahme am verpflichtenden Auslandssemester muss das Studium abgebrochen werden, da es ohne Auslandsaufenthalt nicht anerkannt wird und kein Abschluss erfolgen kann.

Herr Grund

Zur Person

Herr Grund ist 30 Jahre alt. Nach dem Abitur absolvierte er eine Berufsausbildung als Reiseverkehrskaufmann. 2004 bis 2012 arbeitete er als Reiseveranstalter für eine Gehörlosenreise und eine Reise in die Demokratische Volksrepublik Korea. Von 2009 bis 2012 war er als Referent für Jugend und Bildung im Förderverein der Gehörlosen der Neuen Bundesländer tätig. Herr Grund ist zurzeit hauptamtlich im Aufbau von Entwicklungszusammenarbeit mit gehörlosen und blinden Menschen in Nordkorea engagiert.

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Herr Grund besitzt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 100). Er ist u.a. Empfänger von Arbeitsassistenz (Gebärdendolmetscher) sowie von Gehörlosengeld.

Geplante Aufenthalte im Ausland

Herr Grund war 2008 Mitgründer des Vereins ZUSAMMEN Hamhung e.V., der sich für gehörlose, blinde und nichtbehinderte Kinder in Nordkorea einsetzt. Seit 2013 arbeitet er in diesem Verein in Pjöngjang. ZUSAMMEN Hamhung e.V. arbeitet nach dem Prinzip „Nichts über und ohne uns“. Das bedeutet in diesem Fall Empowerment von Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit. Behinderte arbeiten für Behinderte und mit ihnen, da sie selbst die besten Experten ihrer Lebenslage sind.

Leistungen im Ausland

Herr Grund bekommt vom deutschen Gesetzgeber für seine Tätigkeit im Ausland keine Arbeitsassistenz (Gebärdensprachdolmetscher) zur Verfügung gestellt. Dabei ist seine Assistenz für die Aufnahme bzw. Ausübung der Beschäftigung erforderlich. Und obwohl im Ausland selbstverständlich derselbe Assistenzbedarf besteht wie in Deutschland und ein gleichwertiger Arbeitsvertrag vorliegt wie für eine Tätigkeit in Deutschland. Herr Grund kämpft nun schon über zwei Jahre um Arbeitsassistenz für seine Arbeit. In Deutschland ist ein Kommuni-

kations-Assistent für einen Gehörlosen selbstverständlich. Alle Länder, in denen Entwicklungszusammenarbeit nötig ist, liegen deutlich weiter entfernt, als die zu Leistungsort zugelassene Distanz der Grenznähe.

Herr Krusche

Zur Person

Herr Krusche ist 58 Jahre alt. Er ist Diplom-Verwaltungswirt (FH), ausgebildet für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg. Seit 1980 arbeitet er aktiv bei der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und/oder Hydrocephalus e.V. Bundesverband (ASbH) mit.

Zudem ist er ehrenamtlich beim Aufbau der Jugendarbeit im Bundesverband tätig. Von 1990 bis 1992 war er stellv. Bundesvorsitzender der ASbH und von 1993 bis 1995 Beisitzer im Board der International Federation for Spina Bifida and Hydrocephalus (IFHSB). 1982 bis 2015 übernahm Herr Krusche diverse Aufgaben im Ausländeramt, Ordnungsamt, bei Wahlen und Statistik, sowie als Vertrauensmann der schwerbehinderten Beschäftigten bei der Stadt Schwetzingen. 1992 bis 2015 war Herr Krusche schließlich kommunaler Behindertenbeauftragter der Stadt Schwetzingen. 1994 bis 2015 war er zusätzlich stellv. Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Schwetzingen. 2009 bis 2015 übernahm Herr Krusche die Leitung des neu geschaffenen Behindertenbeirats der Stadt Schwetzingen.

Seit 2000 ist er ehrenamtliches Mitglied der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL) Deutschland, seit 2011 arbeitet er bei ISL im Beirat ehrenamtlich mit und ist verantwortlich für die Bereiche Mobilität, barrierefreies Reisen. Seit 2009 ist Herr Krusche Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik bei Bündnis 90/Die Grünen in Baden-Württemberg. Seit 2010 ist er Mitglied der programmbegleitenden Arbeitsgruppe der Deutschen Bahn AG zur Herstellung der Barrierefreiheit im Auftrag von ISL. 2011 war er Mitautor eines Gesetzentwurfs von Bündnis 90/Die Grünen für ein novelliertes Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Baden-Württemberg. Seit 2015 ist Herr Krusche Mitglied einer Arbeitsgruppe des Bundesverbands Deutsche Luftfahrtwirtschaft zur Thematik Barrierefreiheit im Flugverkehr im Auftrag von ISL, seit Juli 2015 ist er Mitglied im Landesbehindertenbeirat Baden-Württemberg. Seit November 2015 ist Herr Krusche Mitglied einer Arbeitsgruppe des Finanzministeriums Baden-Württemberg zum Thema „Barrierefreiheit am oder im Kulturdenkmal – Sind Barrierefreiheit und Denkmalschutz überhaupt miteinander kompatibel?“

Zum 01.01.2016 ging Herr Krusche aus gesundheitlichen Gründen (Dienstunfähigkeit) und auf eigenen Wunsch in den vorgezogenen Ruhestand.

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Herr Krusche besitzt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 100) und ist u.a. Empfänger von Pflegegeld, Pflegesachleistungen, sowie therapeutischer Maßnahmen (insb. Physiotherapie, Lymphdrainage, Psychotherapie).

Geplante Aufenthalte im Ausland

Herr Krusche ist seit den 90-er Jahren Mitglied im Verein bezev und möchte gerne in seinem Ruhestand seine Erfahrungen im Aufbau und in der aktiven Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen in einem SES-Projekt (Senior Experten Service = Freiwilligendienst-Programm für Senior Experten) zum Thema Behinderung einbringen.

Leistungen im Ausland

Herr Krusche braucht im Ausland bestimmte Rahmenbedingungen wie z.B. barrierefreie Sanitärräume und eine barrierearme Wohnung. Hinzu kommt der Bedarf, dass die regulären oben genannten Leistungen (s. o.) weiterhin auch im Ausland notwendig sind. Er würde allerdings seinen Pflegegeldanspruch für die Dauer des Auslandsaufenthalts verlieren. Auch seine Pflegesachleistung könnte er nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, es würde ihn die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung (z.B. Anziehen der Kompressionsstrümpfe) erbringt, während des Auslandsaufenthaltes begleiten. Deren Flug- und Aufenthaltskosten müsste er selbst bezahlen.

Der Senior Experten Service ist – wie nahezu alle anderen Freiwilligendienst-Programme – ein Angebot, welches keine Finanzierungsmöglichkeit für solche notwendigen beeinträchtigungsbedingten Bedarfe zur Verfügung hat. Zudem möchte Herr Krusche eigentlich mit bezev engagiert sein und bezev hat ebenfalls keine Möglichkeit, ihm seine Mehrbedarfe aus Vereinsmitteln zu finanzieren. Herr Krusche hat sehr viel praktische Lebens und Berufserfahrung gesammelt, die er so gar nicht entsprechend weitergegeben werden kann. Und das

obwohl bereits zwei Partnerorganisationen von bezev großes Interesse an seinem Einsatz geäußert haben und er auch für den SES gut geeignet ist. Doch auch diese Partnerorganisationen haben keine Möglichkeit, die beeinträchtigungsbedingten Mehrkosten zu finanzieren – obwohl sie für deren Bereitstellung und Organisation direkt bereit wären, wenn die Finanzierung wie auch in Deutschland geklärt ist.

Herr Lieker

Zur Person

Herr Lieker ist 28 Jahre alt und hat ein abgeschlossenes Studium der Politikwissenschaften (B.A.). Er arbeitete jahrelang selbständig im Projekt- und Eventmanagement im Bereich Sport, Kultur und Behinderung. Außerdem ist er als Reisebegleiter für „Education First“ (EF) angestellt. Herr Lieker ist ehrenamtlich Mitarbeitender beim Europäischen Studentenforum und bei bezev, sowie stellvertretender Vorsitzender des Alumni-Vereins der Alexander-Coppel-Schule Solingen. 2012 absolvierte er einen einjährigen weltwärts-Freiwilligendienst bei einer Behinderten-Selbstvertretungsorganisation in Thailand.

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Herr Lieker besitzt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 100). Er ist u.a. Empfänger von Pflegegeld.

Geplante Aufenthalte im Ausland

Herr Lieker hatte das Angebot für einen Honorarvertrag zur Unterstützung der Organisation vor und nach den Panamerikanischen Spielen in Toronto im Bereich Akkreditierung. Er interessierte sich außerdem für eine mögliche Mitarbeit im Bereich Veranstaltungsmanagement für die Dauer von einem Jahr bei einer internationalen Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Beeinträchtigung im latein-amerikanischen Raum.

Leistungen im Ausland

Das Pflegegeld würde ihm für die Zeit seines Aufenthaltes im Ausland nicht gezahlt – obwohl der selbe/ein ähnlicher Bedarf im Ausland besteht. Für die Zeit in Toronto (knapp 3 Monate) wären Herrn Lieker beispielsweise seine Leistungen nach 6 Wochen eingestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt hätte er die Kosten somit für die restliche Zeit seines Aufenthaltes selbst übernehmen müssen. Das zu erwartende Gehalt wäre nicht ausreichen, um sowohl die lau-

fenden Kosten im Ausland als auch den Ausgleich für das nicht-gezahlte Pflegegeld zu decken. Herr Lieker musste sich daher gegen die beiden Optionen entscheiden.

Frau Rentel

Zur Person

Frau Rentel ist 24 Jahre alt. Sie ist Studentin der Sonderpädagogik/Sonderschullehramt (BA) und ehrenamtlich engagiert im Verein bezev.

Bedarfe durch die Beeinträchtigung

Frau Rentel besitzt einen Schwerbehindertenausweis (GdB 80). Sie ist u.a. Empfängerin von Leistungen für das Cochlear-Implantat (z.B. Batterieversorgung, Ersatzteile und Zubehör).

Geplante Aufenthalte im Ausland

Frau Rentel wollte sich nach dem Studium gerne für ein Jahr ehrenamtlich im Ausland engagieren. Sie absolvierte einen Freiwilligendienst in einer Organisation in Peru.

Leistungen im Ausland

Die oben genannten Leistungen wurden für die Zeit ihres Aufenthaltes im Ausland nicht gezahlt – obwohl der selbe/ ein ähnlicher Bedarf im Ausland bestand. Das von ihr gewählte Freiwilligendienstprogramm ermöglichte (wie fast alle Freiwilligendienstprogramme) keine Übernahme der Kosten. Frau Rentel und ihre Eltern mussten daher den Ausgleich für die nicht-gezählten gesetzlichen Leistungen (für die beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfe) selbst decken. Es entstanden zusätzlich dazu Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro Anpassungen am Einsatzplatz (Barrierefreiheit) für die Entsendeorganisation.